



# Gebührenreglement für die Nutzung von Gymnastik- und Mehrzweckräumen

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Balzers  
mit Beschluss 13/23 am 13. Dezember 2023  
Fassung vom 13. Dezember 2023  
Reglements Nr. R\_004

## Inhaltsverzeichnis

|                                          |   |
|------------------------------------------|---|
| I. Allgemeine Bestimmungen .....         | 3 |
| Art. 1. Zweck .....                      | 3 |
| Art. 2. Sprachliche Gleichstellung ..... | 3 |
| II. Gebührenfestlegung .....             | 3 |
| Art. 3. Gesuchsteller .....              | 3 |
| Art. 4. Infrastruktur .....              | 3 |
| Art. 5. Gebühren .....                   | 3 |
| Art. 6. Weitere Aufwendungen .....       | 4 |
| Art. 7. Stornierungsgebühren .....       | 4 |
| III. Schlussbestimmungen .....           | 4 |
| Art. 8. Rekursrecht .....                | 4 |
| Art. 9. Inkrafttreten .....              | 4 |

## Anhang

1. Räume zur Anwendung des Gebührenreglements

## **Präambel**

Die Gemeinde Balzers stellt verschiedensten Nutzergruppen Räume zur Durchführung von Veranstaltungen und Kursen zur Verfügung und möchte dafür einheitliche und attraktive Gebühren anbieten.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1. Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement setzt die Gebühren für die Nutzung von Gymnastik- und Mehrzweckräumen fest (Anhang 1).

### **Art. 2. Sprachliche Gleichstellung**

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf Angehörige jeden Geschlechts.

## **II. Gebührenfestlegung**

### **Art. 3. Gesuchsteller**

<sup>1</sup> Vereine mit Sitz in Balzers bezahlen keine Gebühren.

<sup>2</sup> Alle übrigen Gesuchsteller haben für eine kommerzielle Nutzung Gebühren an die Gemeinde Balzers zu entrichten.

### **Art. 4. Infrastruktur**

<sup>1</sup> In den Nutzungsgebühren beinhaltet sind Heizung, Strom, gegebenenfalls Lüftung und Wasser sowie Standardreinigung.

<sup>2</sup> Fest installierte Technik (z.B. Bühnentechnik, Tonanlage usw.) sind in der Raummiete inkludiert.

<sup>3</sup> Die je nach Raum vorhandene Ausstattung (z.B. Flipchart) wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **Art. 5. Gebühren**

<sup>1</sup> Für Gymnastik- und Mehrzweckräume sind je nach kommerzieller Nutzung folgende Mietkosten festgelegt:

|                                               |                       |
|-----------------------------------------------|-----------------------|
| Nutzung als Gymnastikraum                     | 25 CHF pro 90 Minuten |
| Nutzung als Sitzungs- oder Veranstaltungsraum | 75 CHF bis 5 Stunden  |
| Nutzung als Sitzungs- oder Veranstaltungsraum | 150 CHF ab 5 Stunden  |

<sup>2</sup> Bei der Nutzung als Gymnastikraum wird jeder begonnene 90-Minuten-Block mit 25 CHF verrechnet.

<sup>3</sup> Für Proben-, Auf- und Abbautage werden 50 % der oben aufgeführten Gebühren berechnet.

#### **Art. 6. Weitere Aufwendungen**

- <sup>1</sup> Der Kostenansatz des Gemeindepersonals beträgt CHF 60.00 pro Arbeitsstunde. Dieser wird je nach Aufwand z.B. für Bestuhlung verrechnet.
- <sup>2</sup> Reparaturen von z.B. Sachbeschädigungen werden von der Gemeinde Balzers in Auftrag gegeben. Entsteht dadurch Aufwand durch gemeindefremdes Personal (Reinigungsfirma, Maler usw.) wird dieser weiterverrechnet. Dies gilt für alle Nutzergruppen, einschliesslich Vereine.

#### **Art. 7. Stornierungsgebühren**

- <sup>1</sup> Für Stornierungen bis sieben Tage vor Veranstaltungstermin werden keine Gebühren in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Wenn die Stornierung der Reservierung weniger als sieben Tage vor dem Datum der Veranstaltung erfolgt, wird die Benutzungsgebühr in vollem Umfang in Rechnung gestellt. Bereits geleistete Arbeiten in Vorbereitung der Veranstaltung werden ebenfalls verrechnet.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 8. Rekursrecht**

- <sup>1</sup> Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Gemeinde, welche gestützt auf das gegenständliche Reglement Erlassen werden, kann innert vierzehn Tagen ab Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.
- <sup>2</sup> Entscheide und Verfügungen des Vorstehers können mit Einspruch beim Gemeinderat angefochten werden, solche des Gemeinderates mit Beschwerde bei der Fürstlichen Regierung.

#### **Art. 9. Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 genehmigt und tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Karl Malin

Gemeindevorsteher



Balzers, Dezember 2023

Matthias Eberle

Vizevorsteher



## **Anhang 1 – Räume zur Anwendung des Gebührenreglements**

---

### **1. Anwendung des Gebührenreglements**

Für folgende Räume wird das vorliegende Gebührenreglement angewendet:

| Anlage                 | Raum          | Nutzung als                       |
|------------------------|---------------|-----------------------------------|
| Gemeindeschule Balzers | Aula          | Gymnastikraum                     |
|                        |               | Sitzungs- oder Veranstaltungsraum |
| Kindergarten Iramali   | Gymnastikraum | Gymnastikraum                     |
| Kindergarten Mariahilf | Gymnastikraum | Gymnastikraum                     |
| Turnhalle Balzers      | Mehrzweckraum | Gymnastikraum                     |
| Neugrüt (Werkhof)      | Mehrzweckraum | Sitzungs- oder Veranstaltungsraum |